
Satzung der KoBra – Kooperation Brasilien e.V.

(Neufassung gemäß der MV vom 13.04.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "KoBra Kooperation Brasilien". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere zwischen der Bevölkerung Brasiliens und Deutschlands, und von Maßnahmen, welche die sozialen, ökonomischen, ökologischen und politischen Anliegen der Menschen in Brasilien unterstützen.
- Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch:
 - Die Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die sozialen, ökonomischen und ökologischen Probleme in Brasilien zu schaffen.
 - Die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen den Industrieländern und Brasilien in unserer Bevölkerung bilden.
 - Die Förderung der Kooperation zwischen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die sich für eine Verbesserung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Situation einsetzen.
 - Die Organisation von Versammlungen und Seminaren, die der Intensivierung des Austausches der oben genannten Organisationen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51-68).
- Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächliche

Aufwendungen. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Eintragung ins Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
2. Aktive Mitglieder können Einzelpersonen oder Gruppen mit überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Anträgen auf aktive Mitgliedschaft ist eine Selbstdarstellung beizufügen. Die vorläufige Aufnahme wird vom Vorstand beschlossen. Die Aufnahme muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
5. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Zahlungsrückstand erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung der Ausschuß automatisch.
7. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Dem betreffenden Mitglied muß vor der Entscheidung eine Frist von zwei Wochen eingeräumt werden, in der es sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muß. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist daraufhin über die Mitgliedsrechte des Mitglieds zu entscheiden.

8. Der Name "KoBra" darf für Meinungsäußerungen und Publikationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung benutzt werden. Kein Mitglied darf den Namen "KoBra" in seinem Namen verwenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlußfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet über:
 - Leitbild, Politik und Strategien von KoBra auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern und Vorstand.
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Höhe und der Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Einsetzung eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin
 - Einrichtung von Ausschüssen und Festlegung von deren Kompetenzen
 - Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
 - Verwendung von Geldern
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme neuer Mitglieder
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Versammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 30% der Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens einen Monat vor dem Termin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Soll über Satzungsänderungen entschieden werden, so sind die Vorschläge der Einladung schriftlich beizufügen.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme neuer Mitglieder entschieden
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind vor Versammlungseröffnung beim Vorstand einzureichen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beantragen drei aktive Mitgliedsgruppen im konkreten Abstimmungsfall ein bindendes Gruppenvotum, stimmen zunächst alle Mitgliedsgruppen und in einem zweiten Gang alle aktiven Mitglieder ab. Beschlüsse bedürfen in beiden Abstimmungen einer einfachen

Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung festlegt. Jedes auf der Mitgliederversammlung vertretene aktive Mitglied hat eine Stimme.

6. Einzelmitglieder können durch schriftliche Vollmacht ihre Mitgliedsrechte an einen anderen Vertreter delegieren. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist für die Geschäftsführung zuständig, nimmt deren Berichte entgegen und nimmt Stellung dazu. Der Vorstand entwirft im Auftrag der Mitglieder und der Mitgliederversammlung die Politik von KoBra und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an Mitarbeitende der Geschäftsstelle übertragen. Dies erfolgt über einen schriftlichen Geschäftsstellungsvertrag.

2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3, höchstens 8 Personen zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat acht Stimmen: Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Kandidieren kann jede durch ein Mitglied vorgeschlagene natürliche Person, die aktives Mitglied ist.

Kein passives Wahlrecht besitzen die in einem Arbeitsverhältnis mit KoBra stehenden MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle.

Gewählt sind Kandidatinnen und Kandidaten sofern sie mindestens die Stimmen von 50% der anwesenden Stimmberechtigten erhalten.

Erhalten weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten diesen Stimmanteil, so gelten die drei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der relativ höchsten Stimmzahl als gewählt. Erhalten mehr als acht Kandidatinnen oder Kandidaten diesen Stimmanteil, so gelten die acht Kandidatinnen oder Kandidaten mit der relativ höchsten Stimmzahl als gewählt.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil und vertreten sich dort kollektiv gegenseitig.

Mitglieder des Vorstandes, die von KoBra Honorare für Leistungen außerhalb der Vorstandsarbeit erhalten, dürfen bei Abstimmungen über die Ausschreibung betreffender Leistungen und über die Höhe der damit verbundenen Honorare nicht abstimmen.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

4. Vorstandsmitglieder können in der MV mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
5. Zu Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen werden. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal pro Jahr. Die Anwesenheit aktiver Mitglieder bei Vorstandssitzungen ist erwünscht.
 - Beschlüsse des Vorstandes sollen einstimmig gefaßt werden. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die einfache Mehrheit.
 - Bei gravierenden Meinungsunterschieden innerhalb des Vorstandes kann von einzelnen Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den strittigen Punkt zu entscheiden hat.
 - Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - Alternativ sind Beschlüsse gültig, zu denen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist jederzeit gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgabenbereiche delegieren. Davon wird die Verantwortlichkeit des Vorstandes nach innen und außen nicht berührt.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, können die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen MV beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem zuständigen Finanzamt ist ein Exemplar jeder geänderten Satzung zuzusenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft, die gemäß § 2 und § 3 der Satzung des Vereins arbeitet und die es ausschließlich für diese vorgenannten Zwecke hat.

§ 8 Gültigkeit

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2024 in Heidelberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg in Kraft.

§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 7 bleiben unverändert und sind den Mitgliedern bekannt. Die Satzung in ihrer zurzeit gültigen Fassung kann zu jeder Mitgliederversammlung und während der Öffnungszeiten der KoBra Geschäftsstelle eingesehen werden. Außerdem ist sie im Internet unter <http://www.kooperation-brasilien.org> veröffentlicht.